

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 22 | ausgegeben am 7. Juli 2016

**Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung
der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe
für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildung im Alter
vom Datum 29. Juni 2016**

Studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildung im Alter

vom 29. Juni 2016

Aufgrund von §§ 34 Abs. 1 und 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe am 14. Juni 2016 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bildung im Alter (BiA) beschlossen.

Der Rektor hat am 29. Juni 2016 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildung im Alter an der PH Karlsruhe

(2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe für Bachelor- und Masterstudiengänge bleiben unberührt.

§ 2 Studienziel, Akademischer Grad

(1) Das Studium qualifiziert für eine Tätigkeit im Bereich der Bildung im Alter und berechtigt zur Promotion. Der Masterstudiengang vermittelt alterspädagogische Kompetenzen und befähigt Studierende, praktisch wie theoretisch den spezifischen Herausforderungen von Bildung im Alter zu begegnen.

Die Absolventinnen und Absolventen erwerben im Rahmen des Studiums auf einem wissenschaftsorientierten Verständnis fußende Kompetenzen, die sie befähigen sollen, in verschiedenen Institutionen Bildungskonzepte für die spezifische Gruppe älterer Menschen zu entwickeln und durchzuführen sowie Leitungsfunktionen zu übernehmen. Weiterhin werden sie in die Lage versetzt, Funktionsstellen in Bildungs- und Sozialeinrichtungen einzunehmen.

(2) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Karlsruhe den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Credit Points (CP)

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(2) Das gesamte Studium umfasst 120 Credit Points (CP).

§ 4 Module

(1) Der Studiengang umfasst acht Module. Die Inhalte der Module, die Anzahl der jeweiligen Credits sowie die jeweiligen Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1).

(2) Alle Module sind verpflichtend. Einzelne Leistungen, die außerhalb der Pädagogischen Hochschule erbracht werden, können bei entsprechenden Nachweisen im Sinne der Gleichwertigkeit angerechnet werden.

(3) Die Module erstrecken sich in der Regel jeweils über ein Semester, maximal über zwei Semester. Sie werden in der Regel in der im Studienverlaufsplan vorgegebenen Reihenfolge studiert (Anlage 1).

§ 5 Art und Dauer der Prüfungsleistungen

(1) Die Art der Modulprüfungsleistungen oder Modulteilprüfungsleistungen sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1) geregelt.

(2) Die Dauer von mündlichen Prüfungen umfasst mindestens 30 Minuten. Die Dauer der einzelnen mündlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungen umfasst mindestens 45 Minuten. Die Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfung ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Prüfungsleistungen können auch in elektronischer Form erbracht werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin/der Prüfer.

§ 6 Zulassung zu Prüfungen, Fristen

Zur Prüfung in Modul M 7 kann nur zugelassen werden, wer das Praktikumsportfolio abgegeben hat.

§ 7 Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Module 1-5 erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Masterarbeit ist frühestens nach der Vorlesungszeit des zweiten Semesters zu beginnen. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(3) Die Prüferin/der Prüfer schlägt dem Prüfungsamt ein Thema vor.

(4) Die Masterarbeit kann auch in englischer oder französischer Sprache verfasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin/der Prüfer.

§ 8 Bewertung der Prüfungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Gesamtnote

(1) Für die Bewertung der Prüfungen sowie die Notenbildung gilt § 14 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus den Noten der Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit.

Für die Gesamtnote werden folgende Teilnoten berücksichtigt:

1. alle Modulnoten (außer der Masterarbeit)
2. Note der Masterarbeit.

Der Bildung der Gesamtnote liegt folgender allgemeiner Wertigkeitsschlüssel zugrunde:

Arithmetisches Mittel aus allen Modulendnoten sowie der Masterarbeit, gewichtet nach ihrer CP-Wertigkeit sowie zusätzlich entsprechend der in den Modulbeschreibungen festgelegten Gewichtung. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Wiederholung von Prüfungen, Rücktritt

- (1) Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 16 der Rahmenprüfungsordnung.
- (2) Jede/r Studierende erhält einmalig die Möglichkeit, im Laufe ihres/seines Studiums eine zum zweiten Mal nicht bestandene Prüfung ein drittes Mal abzulegen.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Bildung im Alter vom 25. März 2014; in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 14. Juli 2015 außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juni 2016

gez. Prof. Dr. Götz Schwab
Prorektor für Studium und Lehre
Vertreter im Rektoramt

Anlage 1: Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang

Se m.	Mod ul	Modultitel	CP	Wert	Modul- kürzel	Modulveranstaltungstitel	Pflicht	CP	Modulprüfungsleistung
2	M1	Gerontologie	12	1x	A	Geriatrie und Gerontopsychiatrie	P	4	100% Klausur
1					B	Gerontopsychologie	P	4	
2					C	Humangeographie/ Gerontosoziologie	P	4	
1	M2	Gerontopädagogik	12	1x	A	Konzepte der Gerontopädagogik	P	4	100% Mündliche Prüfung: zur Theorie-Praxis-Reflexion
1					B	Intergenerationelles Lernen	P	4	
1					C	Konzept und Kritik Lebenslangen Lernens	P	4	
1	M3	Alte Menschen in der Gesellschaft	12	1x	A	Lebenslage, Alltag und soziale Ausstattung älterer und alter Menschen	P	4	100% Mündliche Prüfung: zur Fall-und Literaturanalyse
1					B	Auftrag, Organisation und Management von Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens im Bereich Alter	P	4	
2					C	Sozial-, gesundheits- und wirtschaftspolitische Perspektiven im Altersbereich	P	4	

Se m.	Mod ul	Modultitel	CP	Wert	Modul- kürzel	Modulveranstaltungstitel	Pflicht	CP	Modulprüfungsleistung
1	M4	Philosophie und Theologie des Alters	12	1x	A	Philosophie des Alters	P	4	100% Hausarbeit
2					B	Praktische (christl.) Theologie und Altersfragen	P	4	
2					C	Alter im Islam – systematische und pragmatische Fragen	P	4	
2	M5	Wissenschafts- theoretische und ethische Aspekte	12	1x	A	Altersethik / Ethik im Alter	P	4	100% Klausur
2					B	Wissenschaftstheorie	P	4	
2					C	Wissenschaftsmethoden / wissenschaftliches Arbeiten	P	4	
3	M6	Fachdidaktische Bereiche	15	1x	A	Bewegungserziehung für alte und hochbetagte Menschen	P	4	100% Mündliche Prüfung: zur Entwicklung eines fachdidaktischen Settings
3					B	Medienpädagogik für alte Menschen	P	4	
3					C	Spracherziehung für alte Menschen	P	4	
3					D	Technik/ Naturwissenschaften als Chance und Herausforderung für alte Menschen	P	3	

Se m.	Mod ul	Modultitel	CP	Wert	Modul- kürzel	Modulveranstaltungstitel	Pflicht	CP	Modulprüfungsleistung
3	M7	Praktische Studien	15	2x		Selbstorganisiertes Praktikum	P	15	100% mündliche Prüfung: mit Portfoliovorlage
4	M8	Masterarbeit	30	2x			P	30	100% Masterarbeit